

OMIKRON-WELLE

Kita zu oder Unterrichtsausfall: Darf ich mein Kind betreuen, obwohl ich im Homeoffice arbeite?

von: Lazar Backovic

Datum: 17.01.2022 12:20 Uhr

Steigende Infektionszahlen führen häufiger zu Kita- und Schulschließungen. Welche Rechte und Pflichten haben Eltern in dieser Lage? Antworten auf die wichtigsten Fragen.



Kinderbetreuung

Erneut müssen mehr Eltern damit rechnen, ihre Kinder wegen der Corona-Pandemie bald wieder ganztägig zuhause zu betreuen.

(Foto: imago images/Shotshop)

Düsseldorf. Mitten in der Omikron-Welle ist in dieser Woche die Schule wieder losgegangen. Trotz steigender Infektionszahlen halten die Länder am Präsenzunterricht fest. Unter Lehrern, Schülern und Eltern ist die Verunsicherung groß, viele haben Angst vor Ansteckung.

Auch die Betreuung kleinerer Kinder in Kindertagesstätten steht auf wackligen Beinen. Weil sich immer mehr Personal krankmeldet, können viele Kitas die Betreuung nicht aufrechterhalten. Zudem kann sich das Virus unter den nicht geimpften Kleinkindern deutlich leichter verbreiten.

Einige Einrichtungen reagieren deshalb schon jetzt und schließen einzelne Gruppen oder gar die gesamte Kita. Mit steigenden Infektionszahlen werden diese Szenarien noch einmal wahrscheinlicher.

Was müssen Angestellte mit Kindern und ihre Vorgesetzten in solch einer Situation wissen? Welche Rechte haben angestellte Eltern, welche Pflichten haben sie gegenüber ihrem Arbeitgeber? Antworten auf die drängendsten Fragen:

THEMEN DES ARTIKELS



Homeoffice

Coronavirus

Kindertagesstätten

Top-Jobs des Tages

Jetzt die besten Jobs finden und per E-Mail benachrichtigt werden.

Jobs finden

Feinmetall GmbH

Mitarbeiter (m/w/d) in der Montage von feinstmechanischen Baue...

Herrenberg

CTP Advanced Materials GmbH

Chemielaborant / Chemotechniker / Bachelor Chemie (m/w/d) für ...

Rüsselsheim, Mainz, Wiesbaden, Frankfurt

GO IN GmbH

IT Applications Administrator IT-Applikationsbetreuer (w/m/d)

Landsberg am Lech

Die Kita oder Schule meines Kindes ist dicht. Darf ich als Elternteil zu Hause bleiben?

Ja. Jedoch ist die Lage nur dann eindeutig, wenn das Kind zwölf Jahre oder jünger ist. Bis zu diesem Alter geht das Arbeitsrecht von einer „Betreuungsbedürftigkeit“ aus. Bei älteren Kindern müssen Eltern die Situation abwägen und mit ihrem Arbeitgeber besprechen, wie die Kinderbetreuung sichergestellt werden kann.

In jedem Fall sollten Angestellte mit Kindern ihren direkten Vorgesetzten unverzüglich informieren, wenn die Kitagruppe dicht ist oder mehrere Stunden Schulunterricht ausfallen. Denn: „Wer ohne Ankündigung vom Arbeitsplatz fernbleibt, riskiert eine Abmahnung“, erklärt Peter Weck, Partner bei der Rechtsanwaltsgesellschaft Advant Beiten in Düsseldorf und Mitglied der Praxisgruppe Arbeitsrecht.

Bekomme ich weiterhin Lohn, wenn ich für die Kinderbetreuung zu Hause bleiben muss?

Wenn es sich nur um wenige Tage handelt, ist der Arbeitgeber angehalten, den Mitarbeiter weiterhin voll zu bezahlen. Aber: Oft schließen Arbeitgeber den regelnden Paragraphen 616 des Bürgerlichen

Gesetzbuches (BGB) via Arbeitsvertrag aus. Ein Blick in die Unterlagen ist also zu empfehlen.

Muss ein Kind in Quarantäne, geht das über die 616er-Regelung hinaus. Dann besteht ein sogenannter Entschädigungsanspruch nach dem Bundesinfektionsschutzgesetz. Der beträgt 67 Prozent des Nettoeinkommens, ist jedoch begrenzt auf monatlich 2016 Euro.

Hierfür gibt es folgende Voraussetzungen:

- Die Kita oder Schule muss „aufgrund behördlicher Anordnung“ geschlossen worden sein. Eine Quarantäne durch das örtliche Gesundheitsamt fällt zum Beispiel darunter.
- Das Kind ist jünger als zwölf Jahre.
- Der andere Elternteil kann nicht einspringen, ohne dass ein Verdienstausschlag entsteht.

Mein Kind hat nur einen leichten Schnupfen, darf aber trotzdem nicht in die Schule oder Kita - kann ich dann zu Hause bleiben?

Ist das Kind krank, auch wenn es nur leichte Erkältungssymptome hat, sieht die Lage etwas anders aus. Dann dürfen sich Eltern zu Hause um ihr Kind kümmern und dafür sogenannte Kinderkrankentage einsetzen. Ein Attest vom Kinderarzt genügt dem Arbeitgeber.

Gesetzlich krankenversicherte Eltern haben 2022 – wie auch schon im Vorjahr – Anspruch auf 30 Kinderkrankentage pro Kind, bei Alleinerziehenden sind es 60 Tage. Wer mehrere Kinder hat, darf als Elternteil maximal 65 Kinderkrankentage im Jahr nehmen, bei Alleinerziehenden sind 130 Tage das Limit.

NEWSLETTER ABONNIEREN

Handelsblatt Karriere

Von A wie Arbeitsrecht bis Z wie Zielvereinbarung: In Handelsblatt-Karriere-Newsletter erhalten Sie jeden Dienstag Nutzwert rund um die Themen Gehalt, Führung und New Work.

Ihre E-Mail Adresse



KOSTENLOS BESTELLEN

- Ich bin damit einverstanden, dass die HANDELSBLATT MEDIA GROUP GMBH & CO. KG und ihre Tochtergesellschaften mich künftig per E-Mail über interessante Verlagsangebote informieren. Diese Einwilligung kann ich jederzeit für die Zukunft widerrufen: kundenservice@handelsblattgroup.com.

Wenn der Arbeitgeber die Kinderkrankentage nicht bezahlt, können gesetzlich versicherte Eltern zumindest einen Teil ihres Verdienstausschlages mit dem sogenannten Kinderkrankengeld abfedern. Das beträgt in der Regel 70 Prozent des Bruttoverdienstes, maximal aber 90 Prozent des Nettoverdienstes. Um es zu beziehen, müssen die Versicherten den Krankenschein bei ihrer Krankenkasse einreichen.

Bis einschließlich 19. März können gesetzlich krankenversicherte Eltern Kinderkrankengeld auch dann in Anspruch nehmen, wenn das Kind nicht krank ist, aber zu Hause betreut werden muss – etwa weil Kita oder Schule dicht sind oder der Unterricht ausfällt.

Wer privat versichert ist, hat keinen Anspruch auf Kinderkrankengeld. Es gibt aber entsprechende Zusatzversicherungen, die den Fall abdecken und zahlen, wenn das Kind krank ist.

Welche anderen Möglichkeiten haben Eltern, wenn Schule oder Kita geschlossen sind?

Arbeitnehmer, die keine Symptome aufweisen und nicht selbst in Quarantäne müssen, sind erst einmal verpflichtet, ihre Arbeitsleistung zu erbringen. Gerade mit kleinen Kindern eine Herausforderung.

Arbeitsrechtsexperten raten, zuerst die Notbetreuungsmöglichkeiten zu prüfen. Auch Nachbarn, Freunde oder Geschwister könnten als mögliche Kinderbetreuung einspringen – natürlich nur, sofern sie nicht zu einer der Risikogruppen zählen oder wegen einer Quarantäne des Kindes ein klares Infektionsrisiko besteht.

Alternativ können sich berufstätige Eltern auch kurzfristig Urlaub nehmen oder Überstunden abbauen. Wer länger zu Hause bleiben muss, kann mit seinem Arbeitgeber auch über eine unbezahlte Freistellung sprechen.

Darf ich mein Kind betreuen, obwohl ich im Homeoffice arbeite?

Das kommt auf die Umstände an. Bei wem die Arbeitszeit klar festgelegt ist, etwa in einem Schichtsystem, der darf in dieser Zeit keine Kinder betreuen, selbst wenn er oder sie von zu Hause aus arbeiten könnte. Wenn die Arbeitszeiten hingegen flexibel einteilbar sind, spricht an sich nichts dagegen, sich zwischendurch um die Kinderbetreuung zu kümmern. Voraussetzung: Man erbringt am Ende des Tages die vorgeschriebene Arbeitszeit – und arbeitet die Stunden, die man die Kinder betreut hat, zum Beispiel am Abend nach.

Mein Job erlaubt kein Homeoffice. Darf ich trotzdem von zu Hause aus arbeiten für den Fall, dass Schule oder Kita dichtmachen?

Nein. Angesichts steigender Coronazahlen sind Arbeitgeber und Beschäftigte zwar dazu aufgerufen, verstärkt Homeoffice anzubieten und zu nutzen. Ein Recht auf Homeoffice gibt es aktuell in Deutschland aber nicht.

Bundesarbeitsminister Hubertus Heil (SPD) plant jedoch seit einiger Zeit ein entsprechendes Gesetz. Dieses würde Arbeitgeber künftig in die Pflicht nehmen, der Belegschaft das Arbeiten von zu Hause aus zu ermöglichen – es sei denn, betriebliche Gründe sprechen dagegen.

Noch gibt es aber kein solches Gesetz. Das heißt: Ist zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht ausdrücklich vereinbart, dass Homeoffice möglich ist, besteht kein genereller Anspruch, von zu Hause aus zu arbeiten, auch nicht in der Pandemie.

Für Angestellte, deren Job es gar nicht zulässt, von zu Hause aus zu arbeiten, besteht ohnehin keine Möglichkeit, die Arbeitsleistung im Homeoffice zu erbringen. Dazu gehören etwa Polizisten, aber auch Fließbandarbeiter oder Pflegekräfte.

Mehr: Coronatest positiv: Muss ich arbeiten, wenn ich keine Symptome habe? Was Beschäftigte jetzt wissen müssen.

© 2020 Handelsblatt GmbH - ein Unternehmen der Verlagsgruppe Handelsblatt GmbH & Co. KG

Verlags-Services für Werbung: www.iqm.de (Mediadaten) | Verlags-Services für Content: Content Sales Center | [Sitemap](#) | [Archiv](#)

Realisierung und Hosting der Finanzmarktinformationen: vwd Vereinigte Wirtschaftsdienste GmbH | Verzögerung der Kursdaten: Deutsche Börse 15 Min., Nasdaq und NYSE 20 Min.